

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RIDA Group S.H. GmbH für den Verkauf, Tuning, Reparaturarbeiten und die Erbringung sonstiger Werk- und Dienstleistungen - Stand 01.09.2011

I. Auftragserteilung/Vertragsabschluss

1. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Die einzelnen im Angebot oder in den beigelegten Preislisten abgedruckten Hinweise gelten als Ergänzung.
2. Die zu erbringenden Leistungen sind nach Möglichkeit im Auftrag oder im Bestätigungsschreiben zu bezeichnen. Ein etwaiger voraussichtlicher, oder verbindlicher Lieferungs- oder Fertigungstermin ist hierbei anzugeben. Der Liefertermin ist nur dann verbindlich, wenn dieser entsprechend vermerkt ist.
3. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftrages, oder des Bestätigungsschreibens.

II. Preisangaben und Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer die Preise, die bei der Durchführung des Auftrages voraussichtlich zum Ansatz kommen. Ebenso ist nach Vereinbarung eine Abrechnung des Montagepreises nach Aufwand möglich.
2. Bei allen Preisangaben ist die jeweilige gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer zu beachten.
3. Vorab mitgeteilte Preise gelten nur dann als verbindliche Preisangebote, wenn diese im Rahmen eines schriftlichen Kostenvoranschlags gemacht wurden. Hierbei sind die Arbeiten und Teile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit den entsprechenden Preisen zu benennen. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag für die Zeit von zwei Wochen nach Abgabe gebunden. Wird der Gesamtpreis bei der Ausführung eines Auftrages überschritten, so ist hierfür die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Erforderliche Kosten zur Erstellung eines Kostenvoranschlages können an den Auftraggeber berechnet werden. Bei Auftragserteilung werden diese Kosten verrechnet.

III. Storno/Abtretung von Kaufvertrag

1. Tritt der Auftraggeber von Kaufvertrag ab, nachdem er die schriftliche Bestätigung an den Auftragnehmer abgegeben hat, und der Auftragnehmer noch keine Dienstleistung geleistet hat, somit hat der Auftraggeber einen Schadenersatz in Höhe von 20 % von der Gesamtsumme/Rechnungssumme an den Auftragnehmer zu leisten. Hat der Auftragnehmer mit der vereinbarten Arbeiten begonnen, so hat der Auftraggeber den gesamten Betrag (Gesamtsumme/Rechnungssumme) in Höhe von 100 % an den Auftragnehmer als Schadenersatz zu leisten.

IV. Lieferung – Fertigstellung

Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich vereinbart wurden, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Bezahlung der Rechnung.

1. Als verbindlich bezeichnete Fertigstellungs- oder Lieferungstermine sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Kann der Termin infolge höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder unverschuldeter erheblicher Betriebsstörungen (z.B. durch Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferern) nicht eingehalten werden, besteht aufgrund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz: entsprechendes gilt, wenn eine Verzögerung aufgrund einer späteren Änderung oder Erweiterung des ursprünglich vereinbarten Auftragsumfanges beruht.
2. Werden gemäß Auftrag bestellte Teile an einen vom Auftraggeber zu benennenden Ort versendet, so geht die Leistungsgefahr über, sobald die Ware zum Zwecke der Versendung das Lager des Auftragnehmers verlassen hat, spätestens aber mit Übergabe an die Transportperson / Abholperson. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Auftraggebers, geht die Gefahr bereits mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
3. Sämtliche Kosten des Versands und Transports trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist an Weisungen des Auftraggebers hinsichtlich Transportmittel und -wege gebunden, er muss diese aber nicht von sich aus einholen. Der Versand bzw. Transport ist nur auf Verlangen des Auftraggebers auf dessen Namen und Rechnung zu versichern.

V. Abnahme und Abnahmeverzug

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen (falls nicht anders schriftlich geregelt).
2. Lässt der Auftraggeber die Aufforderung zur Abholung und eine weitere Mahnung mit Fristsetzung unbeachtet, kann der Auftragnehmer Schadenersatz statt der Leistung in Höhe von 20 % des Auftragswerts verlangen, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Auftragnehmer bleibt zur Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens berechtigt. Mit der Geltendmachung von Schadenersatz entfällt der Erfüllungsanspruch.

VI. Rechnung

1. Auf Verlangen des Auftraggebers sind soweit dies nicht ohnehin geschieht in der Rechnung Preis oder Preisfaktoren für jede in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Teile bzw. gelieferte Teile und Materialien gesondert zu nennen.
2. Die Rechnung kann vom Auftraggeber hinsichtlich Art und Höhe nur schriftlich innerhalb 1 Woche nach Zugang beanstandet werden. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Auftraggeber berechnet. Ist ein Kostenvoranschlag Grundlage des Auftrages, so reicht die Bezugnahme auf denselben aus. Werden zusätzliche Arbeiten geleistet, so sind diese gesondert zu bezeichnen.

VII. Zahlungen

1. Falls es nicht anders vereinbart wurde, sind alle Zahlungen 100% Vorauskasse und sind bei der Auftragserteilung zu leisten.
2. Wird der Auftragsgegenstand beim Auftragnehmer abgeholt, so sind Zahlungen in bar oder Banküberweisung zu leisten.
3. Verzugszinsen werden gegenüber Verbrauchern mit 5%-Punkten, gegenüber anderen Personen mit 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz berechnet. Werden zusätzliche Kosten, Bankspesen usw. nachgewiesen, so können diese an den Auftraggeber weitergegeben werden.

VIII. Gewährleistung/Garantie

1. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm die in den Ziffern 2 bis 3 beschriebenen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
2. Für zu Tage tretende Mängel wird Gewähr nur geleistet, wenn der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat bzw. angelegt war. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
3. Zusätzliche Beschränkungen der Gewährleistung gegenüber Unternehmern:
 - a) Offensichtliche Mängel müssen dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Feststellung schriftlich angezeigt und genau bezeichnet werden. Ansonsten wird der Auftragnehmer von der Haftung frei. §§ 377, 381 II HGB bleiben unberührt.
 - b) Alle Reparaturen die nicht von dem Auftragnehmer beseitigt werden, müssen im Voraus von Auftragnehmer genehmigt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich den Kostenvoranschlag von Auftragnehmer genehmigen zu lassen. Erst nach der schriftlichen Genehmigung dürfen die Reparaturarbeiten vorgenommen werden, ohne dieses entsteht keine Kostenübernahme.
 - c) Alle Gewährleistungsansprüche für von dem Auftragnehmer geliefertes Fahrzeug verjähren innerhalb von 2 Jahren oder 40.000 km ab dem Lieferungsdatum. Die Garantiebestimmungen für jedes einzelne Fahrzeug werden im Fahrzeugzertifikat von dem Auftragnehmer verschrieben.

IX. Haftung

1. Für Verlust am Auftragsgegenstand und für den ausdrücklich in Verwahrung genommenen zusätzlichen Wageninhalt sowie Schäden aus etwaigen Probe- und Überführungsfahrten haftet der Auftragnehmer, soweit ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.
2. Die gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers haften gegenüber dem Auftraggeber nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
3. Der Auftragnehmer hat etwaige Schäden und Verluste, die nicht auf einem Mangel beruhen, dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzuzeigen und genau zu bezeichnen. Ansonsten gelten Ansprüche hieraus als verfallen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Auftragnehmer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Auftragnehmers.
2. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf stehenden Forderungen.
3. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Auftraggeber sämtliche mit dem Kaufgegenstand mit Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II dem Auftragnehmer zu.
5. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer vom Kaufvertrag zurücktreten. Hat der Auftragnehmer darüber hinaus Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und nimmt er den Kaufgegenstand wieder an sich, sind Auftragnehmer und Auftraggeber sich darüber einig, dass der Auftragnehmer den gewöhnlichen Verkaufswert des Kaufgegenstandes im Zeitpunkt der Rücknahme vergütet. Auf Wunsch des Auftraggebers der nur unverzüglich nach Rücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, wird nach Wahl des Auftraggebers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den gewöhnlichen Verkaufswert ermitteln. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswertes. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer höhere Kosten nachweist oder der Auftraggeber nachweist, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss dessen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.